



Bewilligungen für Grossveranstaltungen – Merkblatt

Der Bundesrat hat am 26. Mai sowie am 23. Juni 2021 entschieden, dass Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen («Grossveranstaltungen») ab dem 26. Juni 2021 wieder zulässig sind. Grossveranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Kantons.

Die kantonale Bewilligung wird erteilt, wenn

- die epidemiologische Lage im Kanton die Durchführung erlaubt,
- der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für das Contact Tracing und die Gesundheitsversorgung verfügt und
- der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen. Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) (Art. 16 ff. und Anhänge 2 und 3). Sie umfassen namentlich die Zutrittsbeschränkung auf Personen mit gültigem Zertifikat. Für die Auslegung der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist auf die Dokumentation und die Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu verweisen

Gliederung und benötigte Angaben und Dokumente zum Gesuch (Die Verweisungen beziehen sich auf Art. 16 ff. sowie Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

1. Angaben zum Gesuchstellenden

- a. Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Postleitzahl und Ort sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Gesuchstellenden
- b. Bei juristischen Personen: Firma, Strasse, Postleitzahl und Ort der Gesuchstellerin sowie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer Kontaktperson

2. Umschreibung der Grossveranstaltung

- a. Name und Art der Veranstaltung
- b. Bezeichnung des Ortes der Örtlichkeiten, einschliesslich Situationsplan
- c. Datum und Zeitspanne (Aufbau, Veranstaltung, Abbau)
- d. Anzahl Besucherinnen/Besucher bzw. Zuschauerinnen/Zuschauer sowie weitere Beteiligte (z.B. Personal)
- e. Örtliche Verhältnisse und Angaben zur Infrastruktur
 - i. Bezeichnung Infrastruktur
 - ii. Bestuhlung Sitz- und Stehplätze
 - iii. Zutrittszonen und Zugangskontrolle
 - iv. Sanitäre Anlagen v. Gastronomie
- f. Inhalt und Ablauf der Grossveranstaltung
- g. Informationen zur kommunalen Bewilligung (vorliegendes Gesuch, Verfahrensstand usw.)
- h. Weitere Bemerkungen
- i. Ort, Datum, Unterschrift des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bzw. der Kontaktperson

3. Angaben zum Schutzkonzept (Ziff. 2 Anhang) mit Massnahmen, insbesondere Angaben betreffend:

- a. die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle, einschliesslich der Schulung des Personals
- b. die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen
- c. die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung
- d. eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besuchern

Vorgehen und Verfahren

Das vollständige Gesuch und die Beilagen sind in elektronischer Form unter [Informationen zum Coronavirus \(Covid-19\) - Bewilligungen für Grossveranstaltungen \(bs.ch\)](#) frühzeitig (mindestens 20 Tage vor der geplanten Grossveranstaltung) oder an das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Malzgasse 30, Postfach, 4001 Basel einzureichen. Die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches erfolgt mittels einer anfechtbaren Verfügung.

Widerruf

Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung insbesondere, wenn sich die epidemiologische Lage so verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist. Bei einem Widerruf bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Staat.

Schutzschirm

Für Publikumsveranstaltungen ab 5'000 Personen von überkantonaler Bedeutung haben Bund und Kantone (der Kanton BS mit [Grossratsbeschluss vom 23.6.21](#)) einen sogenannten «Schutzschirm» eingeführt. Unter den Schutzschirm können Veranstaltungen, welche jetzt geplant und vorbereitet werden und bis zum 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt stattfinden sollen: In einem ersten Schritt beantragen die Organisatoren von Veranstaltungen eine Unterschutzstellung. Wird dieser Antrag gutgeheissen, sichert der Kanton seine Beteiligung an den ungedeckten Kosten zu. Falls aufgrund einer späteren behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Pandemie die Veranstaltung dann doch abgesagt, verschoben oder stark reduziert durchgeführt werden muss, kann in einem zweiten Schritt der entstandene Schaden geltend gemacht werden.

Das Verfahren ist unabhängig von der Bewilligung für die Grossveranstaltung und verlangt einen separaten Antrag. Das online-Gesuchsformular für den Schutzschirm (erster Schritt) wird ab anfangs Juli auf dieser Website verlinkt. Gesuche können nur mit diesem Formular eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Schutzschirm: [Informationen zum Coronavirus \(Covid-19\) - Schutzschirm für Publikums-Grossveranstaltungen ab 5'000 Personen \(bs.ch\)](#)

Basel, 29. Juni 2021